



Textliche Festsetzungen
Festsetzung gem. § 9 BBauG

Grundstücksabgrenzungen zur offenen Landschaft hin sind in einer Tiefe von mind. 5 m mit bodenständigen Gehölzen und Bäumen abzupflanzen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Plänen, Bauen, Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Altershäuser Weg 53, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 20.09.1978 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 04.10.1978

 Oberbürgermeister
 Ratsherr
 Schriftführer





Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 53, 60
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 231

Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

— Gemarkungsgrenze	Wohngebäude
— Flurgrenze	Wirtschaftsgebäude
— Flurstücksgrenze	öffentliche Gebäude
— Topograph. Umf. / Grenzen	
— Nutzungsgrenze	

Nachrichtliche Übernahmen

— Grenze des Landschaftsschutzgebietes	— Grenze des Landschaftsplans Roxeler Riedel (Nachtrag 08/2015)
— Grenze des Wasserschutzgebietes	
— Grenze des Landschaftsplans Roxeler Riedel (Nachtrag 08/2015)	

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Sondergebiet

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Weitere Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen
Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Spielplatz
Flächen für Gemeinschaftsanlagen
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage
Gemeinschaftshelgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen
Flächen für den Gemeinbedarf
Kindergarten
Schule
Jugendheim

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Öffentliche Verkehrsflächen
Verkehrsfäche
Parkfläche
Fußgängerbereich
Straßenbegrenzungslinie
Zufahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen (Zufahrtsverbot)
Versorgungsflächen
Trafostation

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof
Wasserflächen
Land- und forstwirtschaftliche Flächen
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (O)

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
Flächen für Böschungen und Stützmauern von Straßen

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 3a, 9 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1697), § 103 der Bauordnung NW in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV NW S. 91), § 16, 3. 1977 (BGBl. I S. 760)

Vorstand der Bebauungsplanung wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 22. 12. 1978

 (Dipl.-Ing. Edelbroich)
1. St. Vermessungsamtmann

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 21. Februar 1978

 (Dipl.-Ing. Raben)
1. St. Vermessungsamtmann

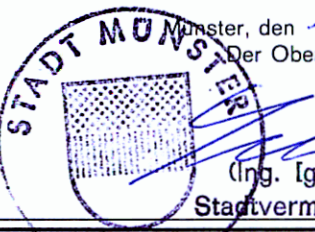
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 04.03.78 aufgestellt worden.

Münster, den 08.03.1978

 (Dipl.-Ing. Raben)
1. St. Vermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 11. März bis 17. April 1978 öffentlich ausgelegt worden.

Münster, den 11. April 1978

 (Dipl.-Ing. Raben)
1. St. Vermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 20. September 1978 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 04. 10. 1978

 (Dipl.-Ing. Raben)
1. St. Vermessungsamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfühlung vom 28. 9. 1978 (AZ: 35.2.7-5267-1) genehmigt worden.

Münster, den 28. 9. 1978

 (Dipl.-Ing. Raben)
1. St. Vermessungsamtmann

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG öffentlich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 11.12.1978 bekanntgemacht worden.

Münster, den 13.12.1978

 (Ing. [grad.] Schloter)
1. St. Vermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.